

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

T +41 31 359 71 11
F +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Covid-19 Stabilisierungspaket Sport für das Jahr 2022 (Revitalisierung und Schadensdeckung)

Richtlinien zur Ausrichtung von Beiträgen an die nationalen Sportverbände

(gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Sport und der Swiss Olympic Association vom 15./19. Juli 2022, inkl. Nachtrag vom 12. Dezember 2022)

Version: 24. Januar 2023

Ersteller: Direktion

1 Ausgangslage

Zur Stabilisierung und Revitalisierung der Strukturen im Schweizer Sport nach der Covid-19-Pandemie hat der Bund für das Jahr 2022 ein weiteres Stabilisierungspaket im Umfang von CHF 50 Mio. an Finanzhilfen zur Verfügung gestellt. In einer Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Sport BASPO (nachfolgend: «BASPO»), und Swiss Olympic Association (nachfolgend: «Swiss Olympic»), unterzeichnet am 15. bzw. 19. Juli 2022 sowie in einem Nachtrag vom 12. Dezember 2022, wird (nachfolgend, zusammen, «Leistungsvereinbarung BASPO», Anhang A) – analog zu den früheren Stabilisierungspaketen des Bundes – die Mittelverteilung über Swiss Olympic an die betroffenen Organisationen aus dem Sportbereich geregelt.

Die Finanzhilfen sind zum einen vor allem für die Mitfinanzierung von Revitalisierungsmassnahmen und zum anderen zur Deckung von Covid-19-bedingten Schäden vorgesehen. Mit Revitalisierungsmassnahmen sollen die Sportstrukturen wiederbelebt und die Menschen wieder zurück in den Sport, die Vereine etc. gebracht und die Sportstrukturen fit für die Zukunft gemacht werden.

Empfängerin der Finanzhilfen ist formell Swiss Olympic, Endempfänger der Beiträge sind die gemäss Leistungsvereinbarung BASPO beitragsberechtigten Mitglieder von Swiss Olympic, nämlich die nationalen Sportverbände aber auch definierte Partnerorganisationen (nachfolgend «beitragsberechtigte Mitglieder»), welche im Verfahren gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem BASPO Projekte für Revitalisierungsmassnahmen in ihrem Bereich einreichen und Beiträge aus den Bundesmitteln beantragen sowie noch verbleibende Covid-19-bedingte Schäden anmelden können. Swiss Olympic prüft die Beitragsgesuche und entscheidet – unter Einbezug des BASPO – über die Auszahlung der Bundesbeiträge aus dem Stabilisierungspaket 2022.

2 Gegenstand und Zweck der Richtlinien

Mit den vorliegenden Richtlinien gibt sich Swiss Olympic eine Grundlage und einen Rahmen, um die Beitragsgesuche für Revitalisierungsmassnahmen/-projekte und die Schadenmeldungen an ihre beitragsberechtigten Mitglieder gemäss Leistungsvereinbarung BASPO einheitlich, nachvollziehbar, transparent und rechtsgleich beurteilen und entsprechende Beitragsentscheide fällen zu können.

Die Richtlinien setzen den Verfahrensablauf fest und konkretisieren – zusammen mit den Checklisten – die Bedingungen und Kriterien des Leistungsvertrags von Swiss Olympic mit dem Bund (inkl. Nachtrag) zur Ausrichtung der Beiträge aus dem Stabilisierungspaket 2022.

Die Checkliste «Revitalisierung» (Anhang B) und das Formular Nettoschaden betr. «Covid-19-Schäden» (Anhang D) bilden integrierende Bestandteile dieser Richtlinie und sollen den Bearbeitungs- und Entscheidungsorganen ein operatives Arbeitsinstrument zur Prüfung und Entscheidungsfindung an die Hand geben. Pro Projektantrag bzw. Schadenmeldung wird im Sinne eines «Laufblattes» die entsprechende Checkliste geführt/ausgefüllt.

Mit Verabschiedung dieser Richtlinien durch den Exekutivrat von Swiss Olympic besteht gegenüber den beitragsberechtigten Mitgliedern eine verbindliche vereinsrechtliche Grundlage hinsichtlich der Gewährung dieser ausserordentlichen Beiträge.

3 Grundlagen

Die Richtlinien stützen sich auf die folgenden Grundlagen, welche die in jedem Fall verbindlichen, übergeordneten Vorgaben zur Beitragsgewährung bilden:

- Art. 4 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR 415.0);
- Art. 41 Abs. 3 Bst. b und c der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV; SR 415.01);
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1);
- Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Sport BASPO und Swiss Olympic Association vom 15./19. Juli 2022 (Anhang A);

- Änderung der Vereinbarung vom 15./19. Juli 2022 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Sport BASPO und Swiss Olympic Association vom 12. Dezember 2022 (Nachtrag; Anhang A);
- BASPO, Revitalisierungsmassnahmen Bund, Arbeitspapier für die Umsetzung, Version 1.0., 5. Oktober 2022, inkl. Checklisten;
- «Q&A Revitalisierung», Fassung vom 16. Dezember 2022 (vom BASPO summarisch genehmigt am 15. Dezember 2022).

Diesen Richtlinien entgegenstehende Bestimmungen der übergeordneten Grundlagen gehen vor. Die Auslegung dieser Richtlinien hat unter Berücksichtigung und im Einklang mit diesen Grundlagen zu erfolgen.

4 Allgemeine Grundsätze

Das BASPO stellt im Rahmen des Stabilisierungspakets 2022 zu dem in der Leistungsvereinbarung BASPO definierten Zweck Finanzhilfen zur Verfügung, welche Swiss Olympic an ihre beitragsberechtigten Mitglieder weiterleiten kann, sofern die Bedingungen und Kriterien der Leistungsvereinbarung erfüllt sind. Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile – hier in Form von Bundesbeiträgen –, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten.

Die beitragsberechtigten Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Erhalt bzw. Auszahlung von Beiträgen. Die Förderung liegt in der Beurteilung und im Ermessen von Swiss Olympic und erfolgt im Einvernehmen mit dem BASPO. Das Ermessen wird gestützt auf die verbindlichen Grundlagen (Ziff. 3) nach bestem Wissen und Gewissen rechtsgleich nach objektiven, sachbezogenen Überlegungen ausgeübt.

Die Beitragsgewährung steht unter Vorbehalt des Richtbeitrags pro beitragsberechtigtes Mitglied und des Gesamtbetrags (Budgetvorbehalt). Über die Umverteilung nicht beanspruchter Beiträge entscheidet Swiss Olympic nach Massgabe der Leistungsvereinbarung BASPO und dieser Richtlinien nach eigenem Ermessen.

Nach einem positiven Beitragsentscheid wird pro Projekt eine Leistungsvereinbarung zwischen Swiss Olympic und dem beitragsberechtigten Mitglied abgeschlossen («Leistungsvereinbarung SOA»). Die Leistungsvereinbarung SOA muss vorbehaltlos akzeptiert werden. Erst nach rechtsgültiger Unterzeichnung können Beiträge ausbezahlt werden, wobei der Zahlungsplan gemäss vertraglicher Vereinbarung gilt.

Die Reporting- und Controllingpflichten werden in der Leistungsvereinbarung SOA festgehalten. Bei zweckwidriger Verwendung der Beiträge oder Nicht- bzw. Schlechterfüllung der vertraglichen Pflichten kann Swiss Olympic gemäss den vertraglichen Vereinbarungen die Beiträge, zuzüglich Zins, zurückfordern.

Swiss Olympic zieht mit Kellerhals Carrard eine externe Anwaltskanzlei bei, welche die Prüfung der Gesuche und Entscheidungsfindung unterstützt (Plausibilisierung/Qualitätssicherung). Sie kann zudem die beauftragte Prüfungsgesellschaft beiziehen, um ggf. finanzbezogene Fragen zu den Gesuchen zu klären.

Das für eine Entscheidung verantwortliche Organ von Swiss Olympic (GL oder ER) entscheidet abschliessend, ohne dass die jeweilige Entscheidung angefochten werden kann.

5 Revitalisierungsmassnahmen

5.1 Grundsätze; Ziel und Zweck

Swiss Olympic richtet den beitragsberechtigten Mitgliedern auf Gesuch hin Beiträge für die Mitfinanzierung von Revitalisierungsmassnahmen aus, sofern die Grundanforderungen (Ziff. 5.2) sowie sämtliche Beitragsvoraussetzungen (Ziff. 5.3 und 5.4) kumulativ erfüllt sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Stabilisierungspaket 2022.

Ziel des Stabilisierungspakets 2022 ist es, die Sportorganisationen und Sportstrukturen, die während der Covid-19-Pandemie aufgrund der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung von Covid-19 geschädigt wurden, zu revitalisieren und den Verbands- und Vereinssport im Bereich Breiten- und Nachwuchssport zu stärken. Diese Zielsetzung soll anhand von Projekten der Mitglieder erreicht werden. Einerseits soll durch innovative Projekte das Ausüben der jeweiligen Sportart in einer zukunftsgerechten Form gesichert werden, andererseits sollen Projekte,

die Wiedergewinnung von Sporttreibenden in der jeweiligen Sportart oder die Erschliessung neuer Segmente von aktiv Sporttreibenden bezwecken.

5.2 Grundanforderungen

Die Antragsteller bzw. Projekte müssen alle folgenden Grundanforderungen erfüllen, damit sie für eine Mitfinanzierung durch Beiträge aus dem Stabilisierungspaket 2022 in Frage kommen und der Projektantrag weiter geprüft wird:

- a) Nur «beitragsberechtigzte Mitglieder» von Swiss Olympic können Beitragsgesuche einreichen.
- b) Der Projektantrag muss ein beitragsberechtigtes Projekt gemäss Leistungsvereinbarung BASPO zum Gegenstand haben, d.h. eine zukunftsgerichtete Anpassung von ursächlich durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten oder verstärkten Verhältnissen in der Sportart bezwecken und in diesem Rahmen auf ein ausdrücklich bezeichnetes Ziel aus mindestens einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche («Teilziele») ausgerichtet sein. Diese Bereiche werden in der Checkliste «Revitalisierung» (Anhang B) näher spezifiziert:
 - Ressourcen für Innovations- und Krisenmanagement;
 - Angebote für sportangebotsfluide Personen;
 - Moderne Partizipations- und Wettbewerbsformen;
 - Partnerschaften und Kooperationen.
- c) Es liegt keiner der Ausschlussgründe gemäss Leistungsvereinbarung BASPO vor (abschliessende Aufzählung):
 - Unterstützung des Projekts durch ein anderes Sportfördergefäss des Bundes grundsätzlich nicht möglich;
 - Strukturhaltende Massnahmen für bereits in der Vergangenheit durchgeführte Sportveranstaltungen;
 - Isolierte Werbemassnahmen (bspw. Werbekampagnen, die nicht in Verbindung mit einem Marketingkonzept stehen);
 - Projekte, die direkt auf die finanzielle Entlastung von Einzelpersonen zielen (bspw. Gutscheine für die Benutzung von Sportangeboten, Erlass von Mitgliederbeiträgen, vergünstigte Teilnahme oder Gratisteilnahmen an Verbandsanlässen etc.);
 - Projekte zur Förderung von einzelnen Athletinnen und Athleten, Teams, Mannschaften oder einzelnen Unterorganisationen des nationalen Verbandes;
 - Defizitgarantien an Veranstaltende;
 - Projekte zu Gunsten von Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssport nach Artikel 12b des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020 (Stand am 1. Januar 2022).

5.3 Formelle Beitragsvoraussetzungen

Die Projektanträge müssen sämtliche Form- und Fristvorgaben erfüllen, damit sie für eine Mitfinanzierung durch Beiträge aus dem Stabilisierungspaket 2022 in Frage kommen und der Projektantrag weiter geprüft wird (abschliessende Aufzählung):

- a) Der Projektantrag muss bis am 31. Oktober 2022 eingereicht worden sein (erstmalige Einreichung).
- b) Der überarbeitete Projektantrag muss bis am 31. Januar 2023 oder fristgerecht nach einem mit Swiss Olympic vereinbarten späteren Zeitpunkt eingereicht worden sein.
- c) Die Projekte müssen insgesamt bis spätestens am 31. Oktober 2024 abgeschlossen sein oder nach diesem Zeitpunkt ohne Beiträge aus dem Stabilisierungspaket 2022 weitergeführt werden.
- d) Der Projektantrag erfolgt auf dem vorgegebenen Formular «Antrag Revitalisierungsprojekt_2022» von Swiss Olympic.

- e) Die Unterlagen zum Projektantrag sind vollständig, d.h. umfassen alle von Swiss Olympic zwingend verlangten Dokumente (Projektantragsformular, Projektbudget, Management Summary [für Priorisierungen bei Anträgen über dem Richtwert]), und müssen vollständig ausgefüllt sein.

Bei nur punktuellen und geringfügigen Mängeln (insb. betr. die Voraussetzungen gemäss Bst. e) kann Swiss Olympic dem antragsstellenden Mitglied eine kurze Nachfrist zur Verbesserung setzen. Erfolg innert dieser Frist keine Verbesserung oder schlägt sie fehl, wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Swiss Olympic kann dem antragsstellenden Mitglied aus begründetem Anlass nach Absprache Erleichterungen oder Ausnahmen gewähren.

5.4 Materielle Beitragsvoraussetzungen

Die Projekte müssen das im Antrag angegebene Teilziel oder die mehreren Teilziele gemäss Leistungsvereinbarung BASPO bzw. der Checkliste «Revitalisierung» (Anhang B) erfüllen, damit Swiss Olympic sie ganz oder teilweise mit Mitteln des Stabilisierungspakets 2022 mitfinanziert. Im Projektantrag ist insbesondere darzulegen, wie und mit welchen Mitteln das oder die Teilziele erreicht werden sollen oder dazu zumindest einen Beitrag leistet und weshalb der betreffende Sportbereich nach der Covid-19-Pandemie beeinträchtigt ist und das Projekt diesen Bereich wiederbeleben oder auf die Zukunft ausrichten kann, damit inskünftig bei ähnlichen Ereignissen der Sportbereich resilienter wird und durch die öffentliche Hand weniger unterstützt werden muss.

Swiss Olympic prüft den Projektantrag unter diesen Gesichtspunkten, überprüft und plausibilisiert die Angaben, soweit ihr dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich und zumutbar ist (z.B. durch Rückfragen bei den jeweiligen Verantwortlichen für den entsprechenden Sportbereich). Dabei beurteilt sie hauptsächlich die folgenden Gesichtspunkte:

- a) Qualität des Projekts: Beitrag zur besseren Bewältigung künftiger Krisen, damit die öffentliche Hand in diesem Bereich voraussichtlich weniger unterstützen muss, z.B. in Form von Digitalisierungen.
- b) Nachhaltigkeit des Projekts, indem das Projekt eine dauerhafte Wirkung erzielt und keine einmaligen «Effekte» innerhalb des Projektzeitraums bewirken will (z.B. einmaliger Vereinsanlass/Event/Tagung) sowie mit verhältnismässigen Betriebskosten und längerfristig finanziert werden kann (z.B. auch hinsichtlich Unterhalt und Lagerung von Material).
- c) Bezug zur Covid-19-Pandemie (Kausalität): Das Projekt muss eine Struktur bzw. einen Bereich verbessern und zukunftsfähig machen, welcher durch die Covid-19-Pandemie in irgendeiner Form Schaden erlitten hat. Swiss Olympic plausibilisiert die Darstellung der anzupassenden Verhältnisse und inwieweit die Covid-19-Pandemie hierfür Ursache war.
- d) Budgetvorbehalt: Swiss Olympic gewährt Beiträge nur, wenn noch genügend Richtwert zur Verfügung steht respektive der Gesamtbetrag des Stabilisierungspakets 2022 noch nicht ausgeschöpft ist.
- e) Projektbudget: Es wird geprüft, ob alle Kosten/Positionen gemäss Projektantrag/-budget im Sinne des Stabilisierungspakets 2022 sind und auch, ob es nur zusätzliche (nicht-budgetierte) Lohnkosten enthält.
- f) Clustering: Swiss Olympic kann bei der Beitragsgewährung berücksichtigen, ob ein Clustering möglich und vereinbart worden ist.

Der beantragte Beitrag kann auch nur teilweise oder unter Auflagen gewährt werden.

5.5 Clustering

Stellt Swiss Olympic im Rahmen der Prüfung der Projektanträge fest, dass gleiche oder ähnlich gelagerte Projekte anderer Mitglieder eingegangen sind, kann Swiss Olympic die Projektantragsteller beauftragen, die Zusammenarbeit oder Zusammenlegung der Projekte zu prüfen und ggf. zu realisieren, mit dem Ziel, inhaltlich den grösstmöglichen Mehrwert zu erreichen und Synergien zu schaffen. Swiss Olympic kann die Projekte koordinieren oder deren Zusammenlegung verlangen. Macht sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch, spricht sie sich im Einzelnen bezüglich des konkreten Vorgehens vorab mit den betroffenen Antragstellern ab.

Stellt Swiss Olympic im Rahmen der Prüfung der Projektanträge fest, dass eine Vielzahl von Mitgliedern von der entsprechenden Thematik betroffen ist bzw. betroffen sein könnte, kann Swiss Olympic diese selbst als verantwortlicher Träger übernehmen, um die gewonnenen Erkenntnisse ideal unter den Mitgliedern zu verbreiten. In diesem Zusammenhang ist als mögliches Instrument insbesondere die Kreierung von Lerninhalten (Swiss

Olympic Academy) in Betracht zu ziehen. Swiss Olympic tritt diesfalls vorgängig mit den antragstellenden Mitgliedern in Kontakt und informiert sie über dieses Vorgehen.

5.6 Projektanträge von Swiss Olympic

Swiss Olympic kann gemäss Leistungsvereinbarung BASPO eigene Projekte lancieren und durchführen, insbesondere, aber nicht nur, wenn sie im Rahmen des Clustering (Ziff. 5.5) ein Projekt selber übernimmt.

Diese Richtlinie ist auch bei eigenen Projekten zu beachten und das gleiche Verfahren einzuhalten, mit Ausnahme der Entscheidzuständigkeit (vgl. dazu Ziff. 5.7).

5.7 Verfahren

Nach Eingang des Projektantrags erfolgt die Prüfung und Beurteilung sowie die Entscheidungsfindung gemäss dem folgenden Ablauf:

- a) Eintretensprüfung: Prüfung der Grundanforderungen (Ziff. 5.2) und der formellen Beitragsvoraussetzungen (Ziff. 5.3). Klärung allfälliger Rückfragen mit dem antragstellenden Mitglied und Bereinigung des Projektantrags und der Unterlagen.
- b) Nach dem Eintreten: Prüfung und Beurteilung der materiellen Beitragsvoraussetzungen gestützt auf die Grundlagen (Ziff. 3), die vorliegenden Richtlinien und die Checkliste «Revitalisierung» (Anhang B).
- c) Ausarbeitung des Entwurfs des Beitragsentscheids durch Swiss Olympic (ausgefüllte Checkliste, Anhang B).
- d) Plausibilisierung des Entscheidentwurfs durch die Anwaltskanzlei.
- e) Vorlage des Entscheidentwurfs an das BASPO.
- f) Berücksichtigung der Stellungnahme des BASPO und Finalisierung des Entscheides durch die Geschäftsleitung von Swiss Olympic.
- g) Mitteilung des Entscheids an das antragstellende Mitglied.
- h) «Vertragsverhandlung» und Abschluss der Leistungsvereinbarung gestützt auf die Mustervorlage der Leistungsvereinbarung «Revitalisierung» (Anhang C).

Swiss Olympic begleitet anschliessend die Projektrealisierung unter der Leistungsvereinbarung (Controlling) und zahlt die Beiträge gemäss Zahlungs- bzw. Meilensteinplan aus. Sie fordert die dazu notwendigen Auskünfte, Informationen und Unterlagen ein (Reporting).

5.8 Zuständigkeiten und Kompetenzen

Die Prüfung und Bearbeitung der Projektanträge, die Ausarbeitung des Entscheidentwurfs, der Einbezug der Anwaltskanzlei und die Einholung der Stellungnahme des BASPO obliegen den Mitarbeitenden des Bereichs Stabilisierungspaket Bund von Swiss Olympic unter der Leitung und Verantwortung der Direktion.

Die Geschäftsleitung von Swiss Olympic fällt innerhalb des Richtwerts den Entscheid über die Beitragsgesuche und teilt ihn den antragstellenden Mitgliedern mit. Sie unterzeichnet auch die Leistungsvereinbarung SOA mit dem beitragsberechtigten Mitglied, in der Regel durch den Direktor und den Leiter Abteilung Services, soweit sie der Mustervorlage der Leistungsvereinbarung «Revitalisierung» (Anhang C) entspricht.

Der Exekutivrat ist hingegen gestützt auf einen Antrag der Geschäftsleitung für die folgenden Entscheide zuständig:

- a) Die Richtwerte pro Verband sind überschritten oder werden nicht ausgeschöpft. Die Geschäftsleitung unterbreitet ihm einen Vorschlag zur Umverteilung bzw. Verteilung der freigewordenen Mittel. Der Exekutivrat entscheidet gestützt darauf über die Verwendung der Mittel.
- b) Abweichungen von der Mustervorlage der Leistungsvereinbarung «Revitalisierung» (Anhang C)
- c) Eigene Projekte von Swiss Olympic, welche die Geschäftsleitung ihm beantragt (vgl. Ziff. 5.6).

Aufgrund des mutmasslich hohen Aufwands, der im Zusammenhang mit der Prüfung der Projektanträge anfallen wird, ist die Geschäftsleitung von Swiss Olympic befugt, Mitarbeitende der Geschäftsstelle, die grundsätzlich andere Aufgaben erfüllen, zur fristgerechten Erledigung einzusetzen.

6 Schäden

6.1 Grundsätze; Ziel und Zweck

Sportorganisationen, die als Folge von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie Ertragsausfälle erlitten oder Mehraufwände zur Erbringen hatten, können entschädigt werden, um damit die Strukturen im Sport zu erhalten. Entschädigt werden nur Covid-19-Pandemie bedingte Schäden bzw. Kosten.

6.2 Beitragsvoraussetzungen

Gesuchsteller müssen die folgenden Beitragsvoraussetzungen kumulativ erfüllen, damit ihnen Covid-19-bedingte Schäden durch Beiträge aus dem Stabilisierungspaket 2022 gedeckt werden können:

- a) Berechtigter Beitragsempfänger: Beiträge können an Sport- oder andere Organisationen (z.B. Jugendvereine), deren Ziele und deren Hauptaktivitäten der Zielsetzung des Sportförderungsgesetzes entsprechen, ausgerichtet werden. Darunter fallen hauptsächlich Mitgliedorganisationen von Swiss Olympic und ihre nachgelagerten Organisationen. Als nachgelagerte Organisationen gelten alle Sportorganisationen, die in der jeweiligen Sportart aktiv sind, unabhängig davon, ob sie Mitglied des jeweiligen nationalen Sportverbandes oder der jeweiligen Partnerorganisation von Swiss Olympic sind oder nicht. An Organisationen mit Sitz im Ausland dürfen keine Beiträge ausgerichtet werden.
- b) Anrechenbare Schäden gemäss Leistungsvereinbarung BASPO und Ziffer 6.3 dieser Richtlinien.
- c) Budget 2022: Es dürfen nur Schäden von Organisationen berücksichtigt werden, deren Budget für das Jahr 2022 der Pandemiesituation Rechnung trägt.
- d) Beitragsdeckelung: Max. 1/6 des Gesamtbeitrags aus dem Stabilisierungspaket 2022 gemäss der Leistungsvereinbarung SOA dürfen für die Schadensdeckung verwendet werden.
- e) Akzept der Muster-Leistungsvereinbarung «Covid-19-Schäden» 2022 (Anhang E)

Der Nachweis, dass diese Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind, obliegt den Gesuchstellern. Die Beitragsgesuche sind entsprechend zu begründen und zu dokumentieren. Swiss Olympic kann Nachfragen stellen, weitere Dokumente einverlangen oder selber oder durch geeignete Hilfspersonen, wie z.B. eine Prüfgesellschaft, Prüfungen und Abklärungen bei den Gesuchstellern durchführen.

6.3 Anrechenbarer Schaden

Es dürfen ausschliesslich Schäden berücksichtigt werden, die Covid-19-bedingt im Jahr 2022 entstanden sind. Diese haben sich aus Covid-19-bedingten Mehrausgaben oder Mindereinnahmen in Berücksichtigung von allfälligen diesen gegenüberstehenden Mehreinnahmen oder Minderausgaben («Nettoschaden») zu ergeben.

Keine Beiträge dürfen insbesondere geleistet werden:

- a) für den Ausfall von Beiträgen, die üblicherweise (ausserhalb der Covid-19-Pandemie) von der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) geleistet werden;
- b) wenn diese zu einer Kürzung anderer öffentlich-rechtlicher Beiträge oder zur Substituierung von anderen öffentlichen Beiträgen führen;
- c) zur Deckung von Schäden, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Profimannschaft im Fussball oder Eishockey der Männer stehen;
- d) zur Deckung von Schäden, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Betrieb einer semiprofessionellen Mannschaft in den Sportarten Basketball, Handball, Unihockey, Volleyball sowie Fussball und Eishockey der Frauen stehen, soweit dazu im Jahr 2021 Beiträge nach Artikel 12b Covid-19-Gesetz ausgerichtet (bezahlt) worden sind;

- e) für Aufwendungen, deren Übernahme der Bundesrat für die Bevölkerung aufgehoben hat, wie bspw. die Übernahme der Kosten für die Durchführung von Covid-19-Tests.

Ebenfalls dürfen keine Beiträge geleistet werden für Kosten, welche die Gesuchsteller in Erfüllung ihrer Schadenminderungspflicht vermeiden oder anderweitig hätten decken können. Die Gesuchsteller haben deshalb darzulegen, dass sie die zumutbaren Anstrengungen unternommen haben und unternehmen werden, um unnötige Ausgaben zu reduzieren, insbesondere solche, die nicht der Sportförderung dienen. Die entsprechenden Massnahmen zum Erhalt weiterer Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) sind explizit auszuweisen.

Führt die Organisation einen sportfremden Geschäftszweig (z.B. Restaurant innerhalb einer Sportanlage, Shop), dürfen Schäden dieses Geschäftszweiges nicht berücksichtigt werden. Hingegen dürfen die üblicherweise (ausserhalb der Covid-19-Pandemie) von diesen Geschäftszweigen für die Sportaktivitäten der Organisation ausgeschütteten Beiträge (Quersubventionierung innerhalb der Organisation) berücksichtigt werden.

Ausfälle von Lizenz-, Teilnahme- oder ähnlichen Gebühren infolge abgesagter Meisterschaften oder eines reduzierten Meisterschaftsbetriebs können als Covid-19-bedingte Schäden berücksichtigt werden.

6.4 Verfahren

Die Mitglieder von Swiss Olympic reichen zur Geltendmachung der Schäden z.H. Stabilisierungspaket Bund von Swiss Olympic (coronavirus@swissolympic.ch) ein begründetes Beitragsgesuch ein. Nach Eingang des Beitragsgesuchs erfolgt die Prüfung und Beurteilung sowie die Entscheidungsfindung gemäss dem folgenden Ablauf:

- a) Die Mitarbeitenden des Bereichs Stabilisierungspaket Bund von Swiss Olympic plausibilisieren die eingereichten Gesuche, prüfen die Beitragsvoraussetzungen und ob alle Anforderungen der Leistungsvereinbarung BASPO und dieser Richtlinien eingehalten sind.
- b) Ausarbeitung des Entwurfs des Beitragsentscheids durch Swiss Olympic
- c) Plausibilisierung des Entscheidentwurfs durch die Anwaltskanzlei.
- d) Vorlage des Entscheidentwurfs an das BASPO.
- e) Berücksichtigung der Stellungnahme des BASPO und Finalisierung des Entscheides durch die Geschäftsleitung von Swiss Olympic.
- f) Mitteilung des Entscheids an die Gesuchsteller.

Swiss Olympic zahlt die Beiträge gemäss Entscheid und Leistungsvereinbarung SOA an die Mitglieder und diese an nachgelagerte Organisationen aus. Die Mitglieder verpflichten die nachgelagerten Organisationen bzw. Endempfänger der Beitrag vertraglich dazu, die jeweiligen Auflagen und Pflichten gemäss Leistungsvereinbarung SOA einzuhalten und weisen sie auf die Rückerstattungspflicht bei nicht vertragskonformer Mittelverwendung hin.

6.5 Zuständigkeiten und Kompetenzen

Die Prüfung und Bearbeitung der Beitragsgesuche sowie die Ausarbeitung des Entscheidentwurfs sowie der Einbezug der Anwaltskanzlei und die Einholung der Stellungnahme des BASPO obliegen den Mitarbeitenden des Bereichs Stabilisierungspaket Bund von Swiss Olympic unter Leitung und Verantwortung der Direktion.

Die Geschäftsleitung von Swiss Olympic fällt den Entscheid über die Beitragsgesuche und teilt ihn den Gesuchstellern mit. Sie unterzeichnet auch die Leistungsvereinbarung, soweit diese der Mustervorlage der Leistungsvereinbarung «Covid-19-Schäden» (Anhang E) entspricht. Abweichungen davon sind dem Exekutivrat zur Genehmigung vorzulegen.

7 Rückforderung von Beiträgen

Werden eine nicht bestimmungsgemässe Verwendung der Beiträge oder eine anderweitige Nicht- oder Schlechterfüllung der jeweiligen Leistungsvereinbarung zwischen Swiss Olympic und dem Mitglied festgestellt, kann dies verschuldensunabhängig zur Rückforderung der Beiträge führen (vgl. auch Art. 28 ff. SuG).

Stellen das BASPO, die EFK, die Interne Revision VBS oder andere Prüforgane des Bundes eine nicht vertragskonforme Beitragsverwendung durch ein beitragsberechtigtes Mitglied fest und fordert Beiträge von Swiss Olympic zurück, so ist auch das betreffend Mitglied zur Rückzahlung gegenüber Swiss Olympic in der Höhe der vom Bund zurückgeforderten Beträge verpflichtet, ggf. inkl. Zins. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Rückerstattungspflicht vertraglich ihren nachgelagerten Organisationen bzw. allfälligen Endempfängern der Beiträge zu überbinden; sie selbst haften gegenüber Swiss Olympic, wenn sie diese Überbindung unterlassen haben.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieser Richtlinien:

- A. Leistungsvereinbarung BASPO, inkl. Nachtrag
- B. Checkliste «Revitalisierung»
- C. Muster-Leistungsvereinbarung «Revitalisierung»
- D. Formular Nettoschaden
- E. Muster-Leistungsvereinbarung «Covid-19-Schäden»

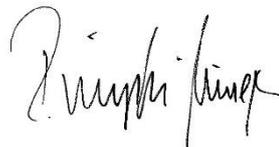
9 Schlussbemerkungen

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Exekutivrat am 1. Februar 2023 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

SWISS OLYMPIC ASSOCIATION



Jürg Stahl
Präsident



Ruth Wipfli Steinegger
Vizepräsidentin